



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 28.11.2024 beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 28.11.2024

Ralf Reinhardt
Landrat

SATZUNG

des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Rettungsdienstes

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 28.11.2024 mit Beschluss Nr. BV2024-0056 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Leistungserbringer des Rettungsdienstes

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin übernimmt als Träger des Rettungsdienstes die ihm nach dem BbgRettG obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einschließlich der notärztlichen Versorgung.
- (2) Als Leistungserbringer des Rettungsdienstes hat der Landkreis Ostprignitz-Ruppin die PRO Klinik Holding GmbH, Betriebsteil ORD Treuhand beauftragt.
- (3) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Potsdam, die Rettungswachen in Neuruppin, Fehrbellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin, Herzsprung und Wildberg samt der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich den vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeugen und Ausrüstungen, die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der PRO Klinik Holding GmbH, Betriebsteil ORD Treuhand und die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

§ 2

Grundsätze des Rettungsdienstes

- (1) Die Notfallrettung soll unverzügliche lebenserhaltende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind.

Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.

- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Einsätze des Rettungsdienstes werden von der Regionalleitstelle disponiert und koordiniert. Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Regionalleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
 - c. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, RTW oder NEF,
 - d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist,
 - e. für einen durch den Patienten willentlich bestellten, aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- (1) die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
- (2) der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
- (3) die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert oder die einen Dritten hierzu veranlasst, obwohl sie dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal pro Patient erhoben.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze für die Inanspruchnahme:

Rettungswagen (RTW)	1.000,65 €
zuzüglich Leitstellengebühr	<u>22,83 €</u>
RTW gesamt	1.023,48 €
Krankentransportwagen (KTW)	302,25 €
zuzüglich Leitstellengebühr	<u>18,05 €</u>
KTW gesamt	320,30 €
Notarzt-Einsatzfahrzeug inkl. Notarzt (NEF)	1.035,99 €
zuzüglich Leitstellengebühr	<u>9,15 €</u>
NEF gesamt	1.045,14 €

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

Im Auftrage des Landkreises Ostprignitz Ruppin wird die Pro Klinik Holding GmbH, Betriebsteil ORD Treuhand die Bescheide für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erstellen.

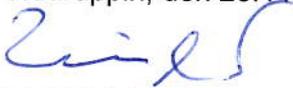
- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 insoweit mit ihr; die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 30. November 2023, öffentlich bekannt gemacht am 22. Dezember 2023, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 28.11.2024



Ralf Reinhardt
Landrat